

Schülerbeförderung - Antrag Fahrtkostenerstattung 2020/2021 –allgemein -
Merkblatt zur Fahrtkostenerstattung/ -entlastung

Anträge auf Erstattung/ Entlastung der Fahrtkosten für Fahrten zur Schule und zurück können gemäß § 71 Schulgesetz Land Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der jeweils gültigen Fassung unter folgenden Voraussetzungen genehmigt werden.

Anspruch

Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten haben gem. § 71 Abs. 2 SchulG LSA die Schüler/ -innen, welche im Landkreis Börde wohnen, und:

1. die allgemeinbildenden Schulen **bis einschließlich 10. Schuljahrgang**, die der **Förderschulen** darüber hinaus
2. das schulische **Berufsvorbereitungsjahr**,
3. den ersten Schuljahrgang derjenigen **Berufsfachschulen**, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen, besuchen.

Weiterhin haben gemäß § 71 Abs. 4a SchulG LSA die Schüler/ -innen, welche im Landkreis Börde wohnen, und:

1. der Schuljahrgänge 11 und 12 der **Gymnasien** und der Schuljahrgänge 11 bis 13 der **Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen**,
2. der **Berufsfachschulen**, sofern diese nicht bereits durch Absatz 2 erfasst sind, der **Fachschulen, Fachoberschulen und Beruflichen Gymnasien**

einen Anspruch auf Entlastung der Fahrtkosten unter Einbeziehung eines **Eigenanteils in Höhe von 100 Euro je Schuljahr**, wenn Fahrscheine als Nachweis der **Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln** dem Amt für Bildung und Kultur zur Erstattung vorgelegt werden.

In jedem Fall beschränkt sich der Landkreis auf die Erstattung der Fahrtkosten der teuersten Zeitkarte des öffentlichen Personennahverkehrs, die er in seinem Gebiet aufwenden muss, auch wenn die nächstgelegene Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises liegt.

Besucht ein/e Schüler/ -in eine Schule außerhalb seines Schulbezirkes/ -einzugsbereiches, **deren Bildungsgang auch an der für den Wohnort zuständigen Schule vorgehalten wird**, so hat er nur Anspruch auf Erstattung/Entlastung der max. Fahrtkosten, die bis zur Schule seines Schulbezirkes/ -einzugsbereiches entstehen würden.

Mindestentfernung für den Erstattungsanspruch zwischen Wohnung und zuständiger Schule:

1. mehr als 2,5 Kilometer (für Grundschüler Klasse 1-4)
2. mehr als 3,5 Kilometer (für Sekundarschüler/Gymnasiasten Klasse 5-10)
3. mehr als 5 Kilometer (für Schüler des schulischen Berufsvorbereitungsjahres und des 1. Schuljahrganges derjenigen Berufsfachschulen, die nicht den Realschulabschluss voraussetzen)

Verfahrensweise

1. Antragstellung an das Amt für Bildung und Kultur unter Verwendung des Antragsformulars, (in den BbS sowie Gymnasien/Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft des Landkreises erfolgt die Annahme der Anträge/Abrechnung über das Sekretariat der Schule)
2. Erstellung des Bescheides durch das Amt für Bildung und Kultur (Ausnahme: BbS, Klassen 11-13 der Gymnasien/Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft des Landkreises nur bei Ablehnung oder Teilablehnung),
3. Fahrgeldabrechnung (rückwirkend) auf dem dafür vorgesehenen Formblatt durch Antragsteller

Abrechnungszeiträume

Die Abrechnung der Fahrtkosten sollte **vierteljährlich, spätestens** jedoch bis zum **30.09. des darauffolgenden Schuljahres** gegenüber dem Amt für Bildung und Kultur erfolgen. Anträge und Abrechnungen, die nach dem 30.09. eingehen, sind von der Entlastung ausgeschlossen.

Erstattet wird die kostengünstigste Variante. Für das **Schuljahr 2020/2021** sieht diese wie folgt aus:

27.08.20 - 26.09.20	1 MK Schüler	15.02.21 – 14.03.21	1 MK Schüler	Erklärung der Abkürzungen MK → Monatskarte WK → Wochenkarte EK → Einzelkarte
28.09.20 - 27.10.20	1 MK Schüler	15.03.21 - 14.04.21	1 MK Schüler	
28.10.20 - 26.11.20	1 MK Schüler	15.04.21 - 14.05.21	1 MK Schüler	
30.11.20 - 29.12.20	1 MK Schüler	25.05.21 - 24.06.21	1 MK Schüler	
07.01.21 - 06.02.21	1 MK Schüler	25.06.21 - 24.04.21	1 MK Schüler	

Werden Karten abweichend von den o.g. Abrechnungszeiträumen gekauft, ist selbst darauf zu achten, dass die kostengünstigste Variante für die darauf folgenden Abrechnungszeiträume gewählt wird.

Bei einer ausreichenden Begründung können auch andere Zeiträume oder Kartenarten erstattet werden. Hierüber entscheidet der Landkreis von Fall zu Fall. Bei Abweichungen im Abrechnungszeitraum durch Praktika o.a. ist das Datum der Unstimmigkeit auf der Abrechnung zu vermerken.

Jede Abrechnung muss durch Stempel und Unterschrift der Schule bestätigt werden.

Hinweisblatt zur Datenerhebung nach Art. 13 EU-DSGVO

Angaben zum Verantwortlichen

<p>1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters Landkreis Börde Der Landrat Herr Stichnoth Bornsche Straße 2 39340 Haldensleben</p> <p>Telefon 03904 7240-0 E-Mail: presse@landkreis-boerde.de</p>
<p>2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten Landkreis Börde Herr Marter Behördlicher Datenschutzbeauftragter Bornsche Straße 2 39340 Haldensleben</p> <p>Telefon: 03904 7240-4419 E-Mail: datenschutz@landkreis-boerde.de</p>

Angaben zur Verarbeitung

<p>1. Kontaktdaten des zuständigen Fachamtes Landkreis Börde Amt für Bildung und Kultur Telefon: 03904 / 7240 1411</p>
<p>2. Zwecke der Verarbeitungen/der Verarbeitungstätigkeit Schülerbeförderung</p>
<p>3. Rechtsgrundlage der Verarbeitungen Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Satzung des Landkreises Börde über die Schülerbeförderung</p>
<p>4. wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 f DSGVO beruht: berechtigtes Interesse des Verantwortlichen entfällt</p>
<p>5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern Landkreis Börde, zuständige Verkehrsgesellschaften, Schulen</p>
<p>6. Absicht der Übermittlung in ein Drittland/internationale Organisation sowie das Vorhandensein oder Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission entfällt</p>

<p>7. Dauer der Datenspeicherung 3 Jahre nach Beendigung des letzten Anspruchsablaufs</p>
<p>8. Mögliche Folgen bei Nichtbereitstellung personenbezogener Daten, wenn die Bereitstellung gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist keine Organisation, Durchführung der Schülerbeförderung, keine Erstattung der Fahrtkosten</p>
<p>9. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (Art. 22 DSGVO) entfällt</p>

Nach der EU Datenschutz-Grundverordnung haben Sie nachfolgende Rechte

Auskunftsrecht	Art. 15 DSGVO i. V. m. § 83 SGB X
Rechte auf Berichtigung	Art. 16 DSGVO
Recht auf Löschung	Art. 17 DSGVO
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	Art. 18 DSGVO
Recht auf Datenübertragbarkeit	Art. 20 DSGVO
Widerspruchsrecht	Art. 21 DSGVO
Recht, nicht ausschließlich einer automatisierten Entscheidung unterworfen zu sein	Art. 22 EU-DSGVO
Recht auf Widerruf einer Einwilligung	Art. 17 Abs. 1 b) i.V.m. Art. 6 Abs. 1 a) oder Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO
Beschwerderecht gegenüber einer Aufsichtsbehörde	Art. 77 DSGVO

Zum Verbleib beim Antragsteller bestimmt